

S12 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Dennis Petrovic (KV Mainz)
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 57 bis 58 einfügen:

4. Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in § 11.

Von Zeile 95 bis 97:

5. der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem **Bu**Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen.

Nach Zeile 171 einfügen:

- Landesschiedsgericht

Nach Zeile 279 einfügen:

§ 11 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für: a) die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz, bei i) Streitigkeiten von Mitgliedern/ Basisgruppen untereinander ii) Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des Landesverbandes iii) Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich; b) die Entscheidung über Ausschlussanträge, c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages an den Landesverband, d) Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung; e) die Überprüfung der Konformität von Voten mit der Satzung, f) die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und Beschlüssen der Landes-, Kreis- und Ortsverbände, näheres im Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse der Kreis- und Ortsverbände regelt der Absatz 4, g) Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Kreis- und Ortsverbände, soweit vorhanden.
2. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Beisitzer*innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Mitglieder in Gremien der GRÜNEN JUGEND auf Landes- oder Bundesebene sein und stehen in ihrer Tätigkeit unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
3. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Kreis- und Ortsverbände können eigene Schiedsgerichte einführen. Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedsgerichte der Orts- und Kreisverbände. Existiert in einem Orts- oder Kreisverband kein eigenes Schiedsgericht, so ist das Landesschiedsgericht in erster Instanz zuständig, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Begründung

Damit wir Streitigkeiten besser klären und die Votenvergabe durch den Landesverband auch wirklich kontrollieren können, wollen wir ein Landesschiedsgericht einführen. So können wir als Verband selbst über wichtige Fragen entscheiden – zum Beispiel bei Unklarheiten in der Satzung oder bei Konflikten rund um Voten –, ohne auf das Bundesschiedsgericht angewiesen zu sein.

Gerade weil solche Themen für uns im Landesverband oft eine große Rolle spielen, beim Bund aber vielleicht nicht ganz oben auf der Liste stehen, ist es sinnvoll, hier eigene Strukturen zu schaffen. Außerdem könnten wir mit einem eigenen Schiedsgericht deutlich flexibler reagieren – zum Beispiel mit einstweiligen Anordnungen, was das Bundesschiedsgericht aktuell nicht leisten kann.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Bundesschiedsordnung folgend ist es Landesverbänden erlaubt, ein eigenes Schiedsgericht einzurichten.